

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle  
Raiffeisen-Warengenossenschaften und  
gewerbliche Waren- und  
Dienstleistungsgenossenschaften

1. **Hinweise zur Bilanzierung für den Jahresabschluss 2019**
  - Anhangsangaben
  - Angaben im Lagebericht
2. **Hinweise zur Durchführung von Generalversammlungen/Vertreterversammlungen oder Mitgliederversammlungen**
3. **Hinweise zur Durchführung von Prüfungsschlusssitzungen**
4. **Hinweise zur Durchführung von gesetzlichen Prüfungen gemäß § 53 GenG mit verminderter/ohne Präsenz der Prüfer vor Ort**
5. **Hinweise für Genossenschaften, die für die Durchführung von vereinfachten Prüfungen gem. § 53a GenG einen festgestellten Jahresabschluss benötigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Mitgliederinformation 2020/RW-005 und 2020/GW-003 angekündigt, erhalten Sie anbei Hinweise zur Prüfung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Monika van Beek  
Verbandsdirektorin  
Mitglied des Vorstands

Thomas Wilhelmy  
Bereichsleiter  
Prüfung Waren- und  
Dienstleistungsgenossenschaften

Anlage

**Information**  
**2020 / RW-007**  
**2020 / GW-005**

**Baden-Württembergischer**  
**Genossenschaftsverband e. V.**

GENO-Haus Stuttgart

**Thomas Wilhelmy**  
Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13-1478  
Fax 0711 222 13-29 7384  
Mobil: 0173 / 3 46 22 34

thomas.wilhelmy  
@bwgv-info.de

**Christoph Rimpp**  
Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13-2654  
Fax 0711 222 13-29 7525  
Mobil: 01 71 / 8658410

christoph.rimpp  
@bwgv-info.de

23.03.2020



**GENO-Haus Stuttgart**  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
Fon 0711 222 13-0  
Postfach 10 54 43  
70047 Stuttgart

[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)

## 1. Hinweise zur Bilanzierung für den Jahresabschluss 2019

**Ansprechpartner: WP/StB Christoph Rimpp**

### Rechnungslegung und Prüfung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus haben auch Folgen für die Rechnungslegung sowie die Jahresabschlussprüfung. Beurteilungskriterium ist immer der Zeitpunkt der endgültigen Jahresabschlusserstellung bzw. das Datum des Lageberichts. Je später deren Datum liegt desto detaillierter ist auf die Auswirkungen der „Corona-Krise“ einzugehen. Aktuell sind aus unserer Sicht insbesondere folgende wesentliche Punkte zu beachten:

### Grundsätzlich keine Auswirkung auf Bilanz / GuV zum 31.12.2019

Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen bereits Anfang Dezember 2019 bekannt geworden. Allerdings hat die sprunghafte Ausweitung der Infektionen erst ab dem Januar 2020 zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt (bspw. Schließung von Betrieben und dadurch bedingte Beeinträchtigungen von Liefer- und Absatzprozessen). Daher ist davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als **wertbegründend** im neuen Jahrezustufen ist.

Insofern sind **etwaige bilanzielle Konsequenzen**, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren (bspw. das Erfordernis zur Vornahme von Wertberichtigungen, außerplanmäßigen Abschreibungen oder zur Bildung von Rückstellungen) **grundsätzlich nicht in den zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen** (oder Konzernabschlüssen), sondern erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen.

Insgesamt empfiehlt es sich, auch vor dem Hintergrund eventuell möglicher Auswirkungen auf Anhang und Lagebericht (vgl. nachfolgende Punkte), den **Abschluss und Lagebericht möglichst früh fertigzustellen und zu datieren**.

### Anhangsangaben

#### Nachtragsberichterstattung im Anhang

Im Anhang ist nach § 285 Nr. 33 HGB über Vorgänge von **besonderer Bedeutung** unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen zu berichten, die nach dem 31.12.2019 eingetreten sind. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen erfordert dabei lediglich qualitative, verbale Angaben zu den Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Sofern der Jahresabschluss einschließlich Anhang zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fertig erstellt wurde wird regelmäßig eine Berichterstattung erforderlich werden. Sie können sich an folgenden Musterformulierungen orientieren (Sonstige Angaben):

*„Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres (Nachtragsbericht) wie folgt eingetreten: Der Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) und seine unkontrollierte Ausbreitung lassen nachhaltige Belastungen auch für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Unternehmens erwarten. In welchem Umfang sich die Auswirkungen explizit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens niederschlagen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen. / Mit Sicherheit lässt sich jedoch bereits jetzt festhalten, / ist zu erwarten / dass die negativen Folgen für die / Wirtschaftsleistung unseres Unternehmens umso stärker sind, je länger die Epidemie anhält.“*

## **Angaben im Lagebericht**

### **Lageberichterstattung**

Die Entwicklungen rund um das Coronavirus werden sich **regelmäßig in den zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht aufgestellten Lageberichten niederschlagen**, wobei **Hinweise im Risiko- und Prognosebericht** erforderlicher sind (vgl. Beispielformulierungen unten). Wenn bereits ein **wesentliches Risiko** erkennbar ist, dass die Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus zu einer negativen Abweichung von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen – was regelmäßig der Fall sein dürfte - , ist ausführlicher zu berichten, so dass insgesamt ein möglichst zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens vermittelt wird.

Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Passagen im Berichtsabschnitt Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung aufzunehmen.

### **Formulierungsvorschlag:**

*„Nach dem Bilanzstichtag hat der von China ausgehende Ausbruch und die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 inzwischen zu weltweiten Auswirkungen geführt. Für unser Unternehmen ergeben sich nach der derzeitigen Einschätzung  
Keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage/  
Beeinträchtigungen im Warenbezug, da wesentliche Lieferanten ...../  
Beeinträchtigungen im Absatz, da wir/unsere Mitglieder von den behördlich verfügten Schließungen der Präsenzgeschäfte/Filialen betroffen sind und somit der Absatz ...../  
Beeinträchtigung bezüglich der Finanzierung durch unsere Kreditgeber .....*

*Die endgültigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragslage können noch nicht abgeschätzt werden und sind abhängig von der Dauer der vorstehend erläuterten Beeinträchtigungen.*

*Neben den Ausführungen bei der Berichterstattung zu den Chancen und Risiken im Lagebericht sind die in der **Prognoseberichterstattung** enthaltenen Ausführungen bezüglich der geschäftlichen Entwicklung sowie des voraussichtlichen Ergebnisses ebenfalls kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Prognose aufgrund einer Planungsrechnung, die die Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus nicht berücksichtigt, wäre zumindest zu erläutern.*

## **2. Hinweise zur Durchführung von Generalversammlungen/Vertreterversammlungen oder Mitgliederversammlungen**

Im ersten Halbjahr sind regelmäßig die General- und Vertreterversammlungen vorgesehen. Hierzu regelt der § 48 Abs. 1 S. 3 GenG, dass diese innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden haben.

Folge einer Verschiebung über den 30. Juni hinaus ist (neben Kosten aus der ggf. erforderlichen Stornierung von bereits gebuchten Räumlichkeiten...) die Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens nach § 73 GenG, sofern die Voraussetzungen für den Verzugseintritt auch tatsächlich vorliegen. Hiervon ist regelmäßig nicht auszugehen, da ein offizielles Versammlungsverbot ausgesprochen worden ist.

Wenn Vorstand und Aufsichtsrat vor dem Hintergrund des Coronavirus beschließen, entgegen § 48 Abs. 1 S. 3 GenG die Versammlung erst später durchzuführen, werden wir dies im Rahmen unserer Prüfungen des Jahres 2020 nicht beanstanden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Durchführung einer Versammlung nicht ganz entfallen kann und nach der aktuell gültigen Rechtslage im Jahr 2020 nachzuholen ist. Versammlungsbeschlüsse in schriftlicher oder online-Form können bei der derzeit gültigen Rechtslage nur erfolgen, wenn dafür eine spezielle Regelung in der Satzung der Genossenschaft vorgesehen ist (vgl. § 43 Abs. 7 GenG). Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein.

Sollte trotzdem eine schriftliche Abstimmung/Online-Abstimmung in Erwägung gezogen werden, so empfehlen wir die Gesetzesinitiative, die wir über die Regionalverbände und den Dachverband DGRV mit konkreten Vorschlägen flankierend begleitet haben, abzuwarten. Eine Entscheidung wird noch für diese Woche (KW 13) erwartet. Wir werden unmittelbar nach der Entscheidung informieren. Die von uns dort eingebrachten Punkte haben wir in der Anlage zur Vorabinformation beigefügt.

Für die Absage bzw. Verschiebung einer bereits einberufenen Versammlung (GV / VV) bedarf es nicht der Form der Einladung. Es wird empfohlen einen Weg zur Veröffentlichung zu wählen, der eine große Verbreitungswirkung verspricht z. B. Hinweis auf der Homepage, Anzeige in der regionalen Zeitung oder Anschreiben der Vertreter.

Für Mitgliederversammlungen gelten die Ausführungen analog.

Nach der aktuellen Rechtslage kann nur ein festgestellter Jahresabschluss zum Unternehmensregister eingereicht werden (vgl. § 325 Abs. 1a HGB). Die Frist hierfür beträgt ein Jahr ab dem Bilanzstichtag. Auch hierfür haben wir pragmatische Lösungsvorschläge in die Gesetzesinitiative eingebracht (vgl. Anlage). Die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die fristgerechte Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses beim Unternehmensregister halten wir mit Blick auf die Coronakrise für vernachlässigbar und wird von uns im Rahmen der laufenden Prüfungen nicht beanstandet.

### 3. Hinweise zur Durchführung von Prüfungsschlusssitzungen

Die Prüfungsschlusssitzung (PSS) ist in § 57 Abs.4 GenG geregelt. Danach soll der Prüfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Um auf die besonderen Rahmenbedingungen aufgrund des Coronavirus adäquat zu reagieren, werden wir die Prüfungsschlusssitzungen in Abstimmung mit Ihnen wie folgt organisieren:

- a) Wenn das Prüfungsergebnis keine Besonderheiten enthält (keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten, keine Anmerkungen zum Jahresabschluss und/oder Lagebericht, keine Anmerkungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung), **kann in Abstimmung mit Vorstand und Aufsichtsrat die PSS durch eine Besprechung mit Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden**. Dies kann regelmäßig über ein Zuschalten des Prüfers über Telefon erfolgen.
- b) Ist die Durchführung reiner Prüfungsschlusssitzung gewünscht oder erforderlich, kann diese in Abstimmung mit Vorstand und Aufsichtsrat auch telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Prüfer wird dazu den Entwurf des Prüfungsberichtes und die für die PSS angefertigte Power-Point-Präsentation der Genossenschaft vorab zur Verfügung stellen und im Termin dann die wesentlichen Prüfungsfeststellungen erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.. Der genaue Ablauf und die Terminierung werden zwischen Organen und Prüfer abgestimmt.
- c) Eine PSS in Form einer Präsenzveranstaltung ist im aktuellen Umfeld des beschlossenen Kontaktverbotes nicht möglich.

### 4. Hinweise zur Durchführung von gesetzlichen Prüfungen gemäß § 53 GenG mit verminderter/ohne Präsenz der Prüfer vor Ort

Die Durchführung von Prüfungen während der Coronakrise erfordert neue Wege des Miteinanders. Wir werden so weit wie möglich auf eine Präsenz der Prüfungsteams vor Ort verzichten. Sollte im Einzelfall eine zeitweise Präsenz vor Ort notwendig sein, werden wir in Abstimmung mit der jeweiligen Genossenschaft nach einer individuellen Lösung suchen. Bereits gute Erfahrungen wurden mit folgenden organisatorischen Lösungen gemacht:

- a) Die Genossenschaft stellt den Prüfern einen eigenen Zugang zum Rechnungswesen der Genossenschaft zur Verfügung. Die dafür erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen sind zwischen Genossenschaft und Prüfer rechtzeitig abzustimmen. Zur Übergabe des mobilen Arbeitsplatzes wird regelmäßig zu Beginn der Prüfung ein Präsenztermin notwendig sein. Dazu muss ein hinreichend großer Raum (mind. 1,5 bis 2 Meter Abstand) zur Verfügung stehen.

- b) Die Übergabe der für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Bearbeitung im Home-Office gilt es zwischen Mandant und Prüfer abzustimmen und zu organisieren. Dafür wird der Prüfer eine Liste mit den für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Für die Bereitstellung dieser Unterlagen gibt es mehrere Möglichkeiten:
- Der Prüfer stellt der Genossenschaft einen Datenraum zur Verfügung, der vom Mandanten dann über das Hochladen der Dateien befüllt wird. Um die Prüfungen möglichst effizient durchführen zu können wird der Prüfer mit dem Mandanten Konventionen zur Dateibenennung vereinbaren. Der laufende Austausch zwischen Mandant und Prüfer kann dann über Telefon erfolgen. Bitte stellen Sie die Erreichbarkeit der Ansprechpartner während der Prüfung sicher. Als hilfreich haben sich feste telefonische Jour-fix-Termine herausgestellt, die für einen reibungslosen Prüfungsablauf auch ohne Präsenz vor Ort sorgen.
  - Falls ein Datenaustausch aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind die Unterlagen papierhaft an den Prüfer zu senden. Die Reihenfolge der Unterlagen sollte der zur Verfügung gestellten Liste der einzureichenden Unterlagen entsprechen. Der Versendungsort wird in gegenseitiger Abstimmung vereinbart.

Diese Art der Prüfungsdurchführung bedeutet für alle Beteiligten Neuland. Unsere Prüfer werden alles dafür tun, um in Abstimmung mit den Mandanten gute und pragmatische Lösungen für diese Sondersituation zu finden. Wir bedanken uns schon heute für Ihre Unterstützung.

## **5. Hinweise für Genossenschaften, die für die Durchführung von vereinfachten Prüfungen gem. § 53a GenG einen festgestellten Jahresabschluss benötigen**

### **Folgen für vereinfachte Prüfungen gemäß § 53a GenG**

Gemäß § 53a GenG ist für die Durchführung einer vereinfachten Prüfung u.a. die Einsendung der im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse notwendig. Im Jahr 2020 steht derzeit die vereinfachte Prüfung für Genossenschaften mit zweijährigem Prüfungsturnus für die Jahresabschlüsse 31.12.2018 und 31.12.2019 an. Für Genossenschaften mit nur 1-jährigem Prüfungsturnus (Bilanzsumme ist größer als 2 Mio. Euro) betrifft die vereinfachte Prüfung den Jahresabschluss per 31.12.2019. Es ist möglich, dass aufgrund des Coronavirus die Generalversammlungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (bis 30.06.2019) abgehalten werden können. Wir haben daher bei der Bundesregierung angeregt, die Jahresabschlüsse im Zeitraum der angeordneten Kontaktsperrung ausnahmsweise über den Aufsichtsrat feststellen lassen zu können. Ob diese Gesetzesinitiative verabschiedet wird entscheidet sich im Verlauf der KW 13. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Sollte die Regelung wider Erwarten nicht kommen stehen folgende Lösungsoptionen zur Verfügung:

1. Genossenschaften mit zweijährigem Prüfungsturnus (JA per 31.12.2018 und 31.12.2019)

Für diese Genossenschaften mit Prüfungszeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2020 gibt es für den Fall, dass die GV nicht bis zum 30.06.2020 durchgeführt werden (können), folgende Möglichkeiten:

- a) da laut § 53a GenG die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse eingereicht werden müssen, kann nur der Jahresabschluss per 31.12.2018 und die dazugehörigen Unterlagen eingereicht werden. Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird dann mit in die folgende normale Prüfung (gem. § 53 Abs.1 GenG) im Jahr 2022 für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 einbezogen. Der Aufwand für diese Prüfung im Jahr 2022 wird dann möglicherweise höher sein.
- b) Falls der dann ungeprüfte Zeitraum der Genossenschaft zu lang und damit zu riskant ist, besteht die Möglichkeit, den Prüfungsturnus zu wechseln und in 2020 eine normale Prüfung gemäß § 53 Abs.1 GenG im Herbst 2020 durchführen zu lassen und die vereinfachte Prüfung dann in 2022 zu nutzen.

2. Genossenschaften mit jährlichem Prüfungsturnus per 31.12.2019 (Bilanzsumme größer als 2 Mio. Euro).

Für diese Genossenschaften mit Prüfungszeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2020 gibt es, wenn die Generalversammlung nicht bis 30.06.2020 erfolgt, nur die Möglichkeit, den Prüfungsturnus zu wechseln. Es erfolgt dann in 2020 eine normale Prüfung gemäß § 53 Abs.1 im Herbst und im Jahr 2021 kann die Genossenschaft dann die vereinfachte Prüfung nutzen.

Unsere Anforderungsunterlagen für die vereinfachte Prüfung gemäß § 53a GenG zusammen mit den hierzu notwendigen Erläuterungen werden Anfang Juni 2020 versandt werden. Auch werden wir wieder Ende Juni/Anfang Juli 2020 Webinare anbieten, in denen die Anforderungen an die vereinfachte Prüfung gemäß § 53a GenG erläutert werden und Fragen beantwortet werden.